

Bundesgericht

4A_304/2012

f

14.11.2012

BGE 138 III 799

Zumutbarer Berufswechsel**Leitsatz**

Voraussetzungen, unter den vom Versicherten in der Taggeldversicherung als Schadenminderungsmassnahme ein Berufswechsel verlangt werden kann.

Sachverhalt

Eine selbständig tätige Physiotherapeutin schloss eine private Taggeldversicherung ab. Wegen Bandscheibenproblemen musste sie ihre Erwerbstätigkeit auf ein Pensum von 50% einschränken. Nachdem der Versicherer während einiger Zeit die versicherten Leistungen erbracht hatte, beauftragte er einen Gutachter mit der Untersuchung der Versicherten. Dieser kam zum Schluss, die Beeinträchtigung im angestammten Beruf sei bleibender Natur. Hingegen könne die Versicherte mit einem Wechsel ihres Berufes ihre vollständige Arbeitsfähigkeit wieder erlangen. Der Versicherer wollte daraufhin – unter Gewährung einer Anpassungsfrist von 3 Monaten – seine Leistungen einstellen. Damit war die Versicherte nicht einverstanden.

Das daraufhin angerufene Sozialversicherungsgericht schützte im Wesentlichen die Position des Versicherers. Es leitete aus der Schadenminderungspflicht (Art. 61 VVG) der Versicherten ab, dass sie verpflichtet werden könne, ihren Beruf zu wechseln, da sie dadurch ihre volle Arbeitsfähigkeit wieder erlange. Angesichts der langen Zeit, während der die Versicherte als Physiotherapeutin tätig war, verlängerte das Gericht aber die ihr zu gewährende Anpassungsfrist auf fünf Monate (was zur Folge hatte, dass die Zahlungspflicht des Versicherers dennoch viereinhalb Monate vor dem Urteil des Gerichtes endete). Die Versicherte focht den kantonalen Entscheid mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht an.

Erwägungen

Das Bundesgericht bestätigt zunächst, dass die Schadenminderungspflicht trotz ihrer Einreihung im Abschnitt über die Schadenversicherung ein allgemeines Prinzip darstellt, das auch für Personenversicherungen gilt.

Der Versicherer kann aus der Schadenminderungspflicht eine Verpflichtung zum Wechsel des Berufes ableiten. Will er davon Gebrauch machen, so muss er dem Versicherten eine angemessene Zeit dafür einräumen. Im Allgemeinen kann eine Frist von drei bis fünf Monaten als angemessen angesehen werden. Der Versicherer muss ferner dartun, dass die Massnahme (eines Berufswechsels) dem Versicherten zumutbar ist. Dies erfordert eine konkrete Analyse der Gegebenheiten im Einzelfall. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welches – unter Berücksichtigung des Alters und der beruflichen Erfahrungen des Versicherten sowie der Gegebenheiten auf dem Markt – die realen Chancen für diesen sind, eine seinen physischen Einschränkungen Rechnung tragende Arbeit zu finden. Masstab der Zumutbarkeit ist, wie sich ein rational handelnder Dritter, der nicht versichert ist, verhalten würde.

Im vorliegenden Fall fehlte diese Analyse. Der Gutachter argumentierte rein medizinisch-theoretisch, ohne zu den konkreten Möglichkeiten der Versicherten Stellung zu nehmen. Die blosser Übernahme dieser Schlussfolgerungen vermag die Zumutbarkeitsprüfung nicht zu ersetzen. Das Bundesgericht hat deshalb das kantonale Urteil aufgehoben und den Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Anmerkungen

Zum Anwendungsbereich der Schadenminderungspflicht: Das Bundesgericht will die Schadenminderungspflicht auch auf Summenversicherungen anwenden. Dies müsste zumindest näher begründet werden. Zunächst gilt, dass hier einmal mehr die fehlerhafte Systematik des VVG durchschlägt. Dass – trotz der Einreihung der Schadenminderungspflicht unter die Bestimmungen über die Schadenversicherung – diese auch für Personenversicherungen (wie z.B. vorliegend für die Taggeldversicherung) gilt, ist richtig. Daraus aber zu schliessen, dass dies in allgemeiner Weise und damit auch für Summenversicherungen gilt, ist fraglich. Kennzeichnend für die Summenversicherungen ist, dass der Schaden des Versicherten weder Voraussetzung noch Bemessungsgrösse für die Leistung des Versicherers ist. Wieso der Versicherte verpflichtet sein soll, einen Schaden, dessen Bestehen gerade nicht Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, im Interesse des Versicherers kein zu halten, ist deshalb nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Mit gutem Grund ist deshalb in Deutschland die der schweizerischen Schadenminderungspflicht vergleichbare Rettungspflicht nach § 82 dVVG nicht auf Summenversicherungen anwendbar (BRUCK/MÖLLER/KOCH, § 82 N 9).

Die Schadenminderungspflicht ist eine vertragliche Nebenpflicht des Versicherungsnehmers (die sog. versicherungsrechtlichen Obliegenheiten stellen in der Systematik des allgemeinen Vertragsrechts in der Regel Nebenpflichten oder [seltener] echte Obliegenheiten dar). Eine solche Pflicht darf nicht weiter reichen, als das schützenswerte Interesse des Versicherers dies erfordert. Besteht die Leistungspflicht des Versicherers unabhängig von der Höhe des konkreten Schadens, wie dies für Summenversicherungen gilt, kann eine Pflicht des Versicherungsnehmers, den Schaden tief zu halten, mit den Interessen des Versicherers nicht begründet werden. Für diesen entscheidend ist die Höhe der von ihm zu erbringenden Leistungen. Diese werden bestimmt durch das versicherte Ereignis und den eingetretenen Schaden. Letzterer fällt bei Summenversicherungen als Bemessungsgrundlage weg. Massnahmen, die sich leistungsreduzierend auswirken, aber nicht beim Schaden, sondern beim versicherten Ereignis ansetzen, können somit sehr wohl mit den Interessen des Versicherers begründet und deshalb vom Versicherungsnehmer verlangt werden. Dies gilt auch für Summenversicherungen. Genauso verhält es sich bei als Summenversicherungen ausgestalteten Taggeldversicherungen: Der Berufswechsel bewirkt eine Reduktion der Arbeitsunfähigkeit und damit eine Minderung der Intensität des versicherten Ereignisses, was sich wiederum direkt auf die Höhe der Leistungspflicht des Versicherers auswirkt.

Daraus folgt, dass (immer unter der Voraussetzung, dass eine Taggeldversicherung als Summenversicherung ausgestaltet ist) ein Berufswechsel verlangt werden kann, wenn er zu einer Reduktion der Arbeitsunfähigkeit führt (und im Übrigen zumutbar ist), nicht aber, wenn er bei gleich bleibender Arbeitsfähigkeit lediglich zu einer besseren Bezahlung der Arbeitsleistung führt (der umgekehrte Fall, höhere Arbeitsfähigkeit bei proportional tieferem Lohn, wäre demgegenüber nicht zumutbar).